

Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen

**erlassen als Artikel 2 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014
(Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 - HBG 2013/2014)**

Vom 13. Dezember 2012

§ 1 Staatsschuldbuch

(1) ¹Für den Freistaat Sachsen wird durch das Staatsministerium der Finanzen ein Staatsschuldbuch geführt. ²Das Staatsschuldbuch kann auch elektronisch geführt werden.

(2) ¹Das Staatsschuldbuch dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen Verbindlichkeiten. ²Es ist ein öffentliches Wertrechtsregister, in das Forderungen gegen den Freistaat Sachsen mit der Wirkung eingetragen werden, dass der Eingetragene gegenüber dem Freistaat Sachsen als der Berechtigte gilt.

§ 2 Inhalt des Staatsschuldbuches

(1) Das Staatsschuldbuch besteht aus Abteilungen.

(2) ¹In Abteilung A werden die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes zu Buchschulden erklärten Geldforderungen gegen den Freistaat Sachsen als Sammel- oder Einzelschuldbuchforderungen eingetragen. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann weitere Abteilungen einrichten.

(3) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

§ 3 Anwendung des Bundesschuldenwesengesetzes

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (**Bundesschuldenwesengesetz - BSchuWG**) vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- | | |
|--|---|
| 1. des Bundes | der Freistaat Sachsen, |
| 2. des Bundesschuldbuchs | das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen, |
| 3. des Bundesministeriums der Finanzen | das Staatsministerium der Finanzen, |
| 4. der Emission des Bundes | die Emission des Freistaates Sachsen, |
| 5. der Bundeswertpapiere | die Wertpapiere des Freistaates Sachsen. |

§ 4 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eintragungen im Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen behalten ihre Gültigkeit.